



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

549  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 14. Dezember 2020

Nummer 50

### Inhaltsangabe:

#### A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

599. Widmung und Umstufung von Teilstrecken an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen B 265, L 92, L 183, Stadt Hürth  
Seite 550
600. Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken an Bundesfernstraßen B 56, K 2, Stadt Düren  
Seite 552
601. Widmung von Verbindungsstrecken an Bundesstraßen B 56, Stadt Siegburg  
Seite 553
602. Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen B 56 OU Solter, Kreis Düren  
Seite 553
603. Widmung von Verbindungsstrecken an Bundesfernstraße A4, Frechen-Nord  
Seite 554
604. Widmung und Einziehung von Verbindungsstrecken an Bundesfernstraßen A1, A4 – AK Köln West, A1, AS Frechen  
Seite 554
605. Umstufung von Teilstrecken an Landesstraßen L 50, Städte Region Aachen  
Seite 555
606. Umstufung von Teilstrecken an Landesstraßen L 233 Stadt Aachen  
Seite 556
607. Umstufung von Teilstrecken an Landesstraßen L 11, Städte Region Aachen  
Seite 556
608. Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen L 321, Stadt Wiehl  
Seite 557
609. Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen L 257, Stadt Düren  
Seite 557

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

610. 1. Änderungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. Dezember 2017 zwischen dem Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK –, vertreten durch den Verbandsvorsteher Landrat Frank Puchtler, Immenburgstraße 22, 53121 Bonn – nachfolgend „REK“ genannt – und dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg – nachfolgend „RSK“ genannt –  
Seite 558
611. Schornsteinfegerangelegenheiten  
h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 24 Stadt Köln  
Seite 558
612. Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft  
Seite 559
613. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94) in der derzeit geltenden Fassung  
Seite 559

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

614. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 183 im Gebiet der Stadt Hürth, OT Fischenich  
Seite 560
615. Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße L 223 im Gebiet der Städte Herzogenrath und Würselen  
Seite 560

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2020 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 21. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 14. Dezember 2020, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 28. Dezember 2020 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2021 erscheint am Montag, den 04. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, den 28. Dezember 2020, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

<p>616. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 561</p> <p>617. Konstituierende (57.) Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung“ am 16. Dezember 2020, 9.30 Uhr, Kulturzentrum Lindlar, Wilhelm-Breidenbach-Weg 6, 51789 Lindlar Seite 562</p> <p>618. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses Nr. 1030 hier: StädteRegion Aachen Seite 562</p> <p>619. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels hier: Stadt Monschau Seite 562</p> <p>620. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 563</p> <p>621. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 563</p> <p>622. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 563</p>	<p><b>E</b></p> <p>623. Liquidation hier: Freundes- und Förderkreis der kfd im Erzbistum Köln e. V. Seite 563</p> <p>624. Liquidation hier: Behinderten-Freundeskreis der Stadt Bedburg e. V. Seite 563</p> <p>625. Liquidation hier: „Verein zur Förderung der Mukoviszidoseforschung Aachen“ Seite 563</p> <p>626. Liquidation hier: Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Pneumologie, Thoraxchirurgie &amp; Mukoviszidoseversorgung sowie der Schlaf- und Beatmungsmedizin an der Lungenklinik Köln-Merheim e. V. Seite 563</p> <p>627. Liquidation hier: Soulfire Köln e. V. Seite 563</p>
--	---

## A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 599. Widmung und Umstufung von Teilstrecken an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen B 265, L 92, L 183, Stadt Hürth

Ministerium für Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-42/165

Düsseldorf, den 13. November 2020

Auf dem Gebiet der Stadt Hürth, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, haben sich durch den Bau der Ortsumgehung (OU) im Zuge der B 265 die Verkehrsbedeutung der B 265 alt sowie Streckenabschnitte der L 92 und L 183 in ihrer Netzbedeutung geändert. In diesem Zusammenhang erhalten die neu gebauten Abschnitte der OU

- 1.) von NK 5107 404 neu nach NK 5107 128 neu  
von Station 0,000 nach Station 0,795  
(Länge: 0,795 km)
- 2.) von NK 5107 128 neu nach NK 5107 406 neu  
von Station 0,000 nach Station 0,701  
(Länge: 0,701 km)
- 3.) von NK 5107 406 neu nach NK 5107 129 neu  
von Station 0,000 nach Station 1,309  
(Länge: 1,309 km)
- 4.) von NK 5107 129 neu nach NK 5107 407 neu  
von Station 0,000 nach Station 0,434  
(Länge: 0,434 km)
- 5.) von NK 5107 407 neu nach NK 5107 408 neu  
von Station 0,000 nach Station 0,454  
(Länge: 0,454 km)  
(Gesamtlänge 1-5: 3,693 km)

gemäß § 1 Abs. 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden nach § 2 Abs. 1 FStrG mit Wirkung zum

1. April 2021

zur Bundesstraße B 265 gewidmet.

Die Streckenabschnitte der B 265 alt

- 6.) von NK 5107 404 neu nach NK 5107 126 O  
von Station 0,000 nach Station 0,781  
(Länge: 0,781 km)
- 7.) von NK 5107 126 B nach NK 5107 019 O  
von Station 0,000 nach Station 0,256  
(Länge: 0,256 km)
- 8.) von NK 5107 019 O nach NK 5107 018 O  
von Station 0,000 nach Station 0,489  
(Länge: 0,489 km)
- 9.) von NK 5107 018 O nach NK 5107 097 O  
von Station 0,000 nach Station 0,834  
(Länge: 0,834 km)
- 10.) von NK 5107 097 O nach NK 5107 408 neu  
von Station 0,000 nach Station 0,450  
(Länge: 0,450 km)  
(Gesamtlänge 6-10: 2,810 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten Netzknoten 5107 126

O nach D (Länge: 0,031 km)

D nach B (Länge: 0,022 km)

B nach C (Länge: 0,026 km)

C nach O (Länge: 0,027 km) (Gesamtlänge: 0,106 km)

sowie die Verbindungsstrecke im neu gebauten Netzknoten 5107 019

- B nach C (Länge: 0,059 km)  
D nach E (Länge: 0,093 km) (Gesamtlänge: 0,152 km)  
sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten Netzknoten 5107 097  
O nach B (Länge: 0,034 km)  
B nach C (Länge: 0,026 km)  
C nach O (Länge: 0,063 km)  
D nach E (Länge: 0,358 km) (Gesamtlänge: 0,481 km)

Haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden mit Wirkung zum 1. April 2021 gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Hürth abgestuft.

Die Teilstrecken der bisherigen L 92

- 11.) von NK 5107 099 O nach NK 5107 078 O  
von Station 0,000 nach Station 0,591  
(Länge: 0,591 km)  
12.) von NK 5107 078 O nach NK 5107 018 O  
von Station 0,000 nach Station 1,197  
(Länge 1,197 km)  
(Gesamtlänge: 1,788 km)

sowie die Verbindungsstrecke im neu gebauten Netzknoten 5107 018

- B nach C (Länge: 0,038 km) (Gesamtlänge: 0,038 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden mit Wirkung zum

1. April 2021

gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW zur Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast des Rhein-Erft-Kreises abgestuft.

Die Teilstrecke der bisherigen L92

- 13.) von NK 5107 097 B nach NK 5107 098 A  
von Station 0,000 nach Station 0,586  
(Länge: 0,586 km)

hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und wird mit Wirkung zum 1. April 2021 gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Hürth abgestuft.

Die Teilstrecken der bisherigen L 183

- 14.) von NK 5107 405 neu nach NK 5107 127 O  
von Station 0,000 nach Station 0,077  
(Länge: 0,077 km)  
15.) von NK 5107 127 B nach NK 5107 019 O  
von Station 0,000 nach Station 0,358  
(Länge: 0,358 km)  
16.) von NK 5107 078 O nach NK 5107 106 A  
von Station 0,000 nach Station 0,566  
(Länge: 0,566 km)

- 17.) von NK 5107 106 B nach NK 5107 075 A  
von Station 0,000 nach Station 0,431  
(Länge: 0,431 km)  
(Gesamtlänge: 1,432 km)

sowie die Verbindungsstrecke im neu gebauten Netzknoten 5107 127

- O nach B (Länge: 0,046 km)  
B nach C (Länge: 0,023 km)  
C nach O (Länge: 0,020 km) (Gesamtlänge: 0,089 km)

sowie die Verbindungsstrecke im neu gebauten Netzknoten 5107 106

- A nach B (Länge: 0,032 km)  
B nach C (Länge: 0,017 km)  
C nach A (Länge: 0,015 km) Gesamtlänge: 0,064 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden mit Wirkung zum

1. April 2021

gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Hürth abgestuft.

Die Teilstrecken der bisherigen K 25

- 18.) von NK 5107 113 O nach NK 5107 402 O  
von Station 0,000 nach Station 1,833  
(Länge: 1,833 km)  
19.) von NK 5107 402 C nach NK 5107 075 A  
von Station 0,000 nach Station 0,978  
(Länge: 0,978 km)  
(Gesamtlänge: 2,811 km)

sowie die Verbindungsstrecke im neu gebauten Netzknoten 5107 402

- O nach B (Länge: 0,016 km)  
B nach C (Länge: 0,017 km)  
C nach O (Länge: 0,027 km) (Gesamtlänge: 0,060 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden mit Wirkung zum

1. April 2021

gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW zur Landesstraße L 92 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) aufgestuft.

Die Teilstrecke der bisherigen K 2

- 20.) von NK 5107 100 O nach NK 5107 099 O  
von Station 0,000 nach Station 1,126  
(Länge: 1,126 km)

hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und wird mit Wirkung zum

1. April 2021

gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW zur Landesstraße L 92 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) aufgestuft.

Die Teilstrecke der bisherigen K14

- 21.) von NK 5107 129 neu nach NK 5107 098 B  
von Station 0,000 nach Station 0,200  
(Länge: 0,200 km)

hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und wird mit Wirkung zum

1. April 2021

gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW zur Landesstraße L 92 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) aufgestuft.

Die Teilstrecke der Landesstraße L 183

22.) von NK 5107 075 E nach NK 5107 075 D  
von Station 0,000 nach Station 0,149  
(Länge: 0,149 km)

23.) von NK 5107 075 A nach NK 5107 100 O  
von Station 0,000 nach Station 0,558  
(Länge: 0,558 km)

24.) von NK 5107 100 B nach NK 5107 100 C  
von Station 0,000 nach Station 0,035  
(Länge: 0,035 km)  
(Gesamtlänge: 0,742 km)

werden zur Wahrung des Netzzusammenhanges in L 92 umbenannt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. K 2020, S. 550

#### 600. Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken an Bundesfernstraßen B 56, K 2, Stadt Düren

Ministerium für Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-42/173

Düsseldorf, den 13. November 2020

Auf dem Gebiet der Stadt Düren, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln, haben sich durch den Neubau des nördlichen Abschnittes der Ortsumgehung (OU) im Zuge der B 56 die Verkehrsbedeutung von Teilabschnitten der B 56 alt geändert. In diesem Zusammenhang erhalten die neu gebauten Teilstrecken

1. von NK 5104 027 O nach NK 5104 072 O  
von Station 1,762 nach Station 1,872  
(Länge: 0,110 km)

2. von NK 5104 072 O nach NK 5105 046 O  
von Station 0,000 nach Station 2,267  
(Länge: 2,267 km)  
(Gesamtlänge: 1-2: 2,377 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten Netzknoten 5104 072

B nach C (Länge: 0,107 km)  
D nach E (Länge: 0,125 km)  
F nach G (Länge: 0,206 km)  
H nach I (Länge: 0,099 km) (Gesamtlänge: 0,537 km)

gemäß § 1 Abs. 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden mit Wirkung zum

1. Januar 2021

nach § 2 Abs. 1 FStrG zur Bundesstraße 56 gewidmet.

Die neu gebaute Teilstrecke im Zuge der B 399

3. von NK 5104 072 O nach K 5104 035 A  
von Station 0,000 nach Station 0,135  
(Länge: 0,135 km)

erhält gemäß § 1 Abs. 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 nach § 2 Abs. 1 FStrG zur Bundesstraße 399 gewidmet.

Die Teilstrecken der Bundesstraße 56

4. von NK 5104 072 O nach NK 5104 035 A  
von Station 0,135 nach Station 0,257  
(Länge: 0,122 km)

5. von NK 5104 035 A nach NK 5104 036 O  
von Station 0,000 nach Station 0,173  
(Länge: 0,173 km)  
(Gesamtlänge 4-5: 0,295 km)

und die Teilstrecke der Bundesstraße B 56

6. von NK 5104 035 A nach NK 5104 036 O  
von Station 0,173 nach Station 0,966  
(Länge: 0,793 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5104 035

C nach B (Länge: 0,088 km)  
D nach E (Länge: 0,093 km) (Gesamtlänge: 0,181 km)

werden zur Wahrung des Ordnungssystems in B 399 umbenannt.

Die Teilstrecken der Bundesstraße 56

7. von NK 5104 036 O nach NK 5104 037 A  
von Station 0,135 nach Station 0,238  
(Länge: 0,238 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5104 037

A nach D (Länge: 0,046 km)  
D nach B (Länge: 0,139 km)  
B nach A (Länge: 0,079 km) (Gesamtlänge: 0,181 km)

werden zur Bundesstraße B 264 umbenannt.

Die verlassene Teilstrecke der B 56

8. von NK 5104 027 O nach NK 5104 035 A  
von Station 1,762 nach Station 1,984  
(Länge: 0,222 km)

hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird nach § 2 Abs. 6a FStrG eingezogen.

Die neue gebaute Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 2  
von NK 5104 072 O nach NK 5104 403 O  
von Station 0,000 nach Station 0,230  
(Länge: 0,230 km)

erhält gemäß § 3 (1) StrWG NRW die Eigenschaft einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) und wird Bestandteil der K 2.

Die Teilstrecke der K 2  
von NK 5104 035 A nach NK 5104 403 O  
von Station 0,000 nach Station 0,430  
(Länge: 0,430 km)

hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Düren abgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2020, S. 552

#### 601. Widmung von Verbindungsstrecken an Bundesstraßen B 56, Stadt Siegburg

Ministerium für Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-42/263

Düsseldorf, den 13. November 2020

Auf dem Gebiet der Stadt Siegburg, Rhein-Sieg-Kreis, Regierungsbezirk Köln, wurden Verbindungsstrecken für die Anschlussstelle Siegburg an der B 56 gebaut. In diesem Zusammenhang erhalten die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5109 043 der B 56

D nach C (Länge: 0,461 km)  
H nach B (Länge: 0,501 km)  
F nach G (Länge: 0,494 km)

J nach E (Länge: 0,426 km)  
Q nach P (Länge: 0,065 km)  
K nach L (Länge: 0,062 km)  
M nach N (Länge: 0,050 km)  
(Gesamtlänge: 2,059 km)

gemäß § 1 (1) FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden nach § 2 (1) FStrG zur Bundesstraße 56 gewidmet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2020, S. 553

#### 602. Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen B 56 OU Soller, Kreis Düren

Ministerium für Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-42/111

Düsseldorf, den 13. November 2020

Auf dem Gebiet der Gemeinde Vettweiß, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln, hat sich durch den Neubau der Ortsumgehung Vettweiß/Soller im Zuge der B 56 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der bisherigen B 56 sowie weiterer Straßen geändert.

Die neu gebauten Teilstrecken der B 56

1.) von NK 5205 403 O nach NK 5205 056 O  
von Station 0,000 nach Station 1,021  
(Länge: 1,021 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten Netzknoten 5205 056

O nach B (Länge: 0,024 km)  
B nach C (Länge: 0,036 km)  
C nach D (Länge: 0,023 km)  
D nach O (Länge: 0,036 km)

(Gesamtlänge: 0,119 km)

sowie die Verbindungsstrecke im neu gebauten Netzknoten 5205 031

- O nach B (Länge: 0,031 km)
- B nach C (Länge: 0,030 km)
- C nach D (Länge: 0,031 km)
- D nach O (Länge: 0,029 km)

(Gesamtlänge: 0,121 km)

erfüllen gemäß § 1 (1) FStrG die Eigenschaften einer Bundesfernstraße und werden nach § 2 (1) FStrG zur Bundesstraße B 56 gewidmet.

Die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5205 030

- 2.) G nach H (Länge: 0,106 km)
- B nach C (Länge: 0,019 km)
- C nach D (Länge: 0,029 km)
- D nach A (Länge: 0,017 km)
- A nach B (Länge: 0,023 km)
- E nach F (Länge: 0,080 km)

(Gesamtlänge: 0,274 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden gemäß § 2 (4) FStrG mit Wirkung zum

1. Januar 2021

zur Landesstraße 33 (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft.

Die verlassene Teilstrecke der B 56

- 3.) von NK 5205 403 O nach NK 5205 040 O
  - von Station 0,000 nach Station 0,681 km
- (Länge: 0,681 km)

hat als Bundesstraße B 56 jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird nach § 2 (4) FStrG eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus Mühl

ABl. Reg. K 2020, S. 553

### 603. Widmung von Verbindungsstrecken an Bundesfernstraße A 4, Frechen-Nord

Ministerium für Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-42/266

Düsseldorf, den 13. November 2020

Auf dem Gebiet der Stadt Frechen, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, wurden die Verbindungsstrecken der A 4, Anschlussstelle Frechen-Nord neu gebaut. In diesem Zusammenhang erfüllen die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5006 104 der A 4

- A nach B (Länge: 0,673 km)
- C nach D (Länge: 0,552 km)
- E nach F (Länge: 0,084 km) (Gesamtlänge: 1,309 km)

gemäß § 1 (1) Bundesfernstraßengesetz – FStrG – die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden nach § 2 (1) FStrG – zur Bundesautobahn 4 gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus Mühl

ABl. Reg. K 2020, S. 554

### 604. Widmung und Einziehung von Verbindungsstrecken an Bundesfernstraßen A 1, A 4 – AK Köln West, A 1, AS Frechen

Ministerium für Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-42/265

Düsseldorf, den 13. November 2020

Auf dem Gebiet der Stadt Köln, Regierungsbezirk Köln, haben sich durch bauliche Maßnahmen an den Verbindungsästen des AK A 1/A 4 Köln-West und der A 1 AS Köln-Frechen die Längen der Verbindungsäste geändert. In diesem Zusammenhang erhalten die geänderten Verbindungsstrecken im Netzknoten 5007 055 der A 1/A 4

Q nach N (Länge: 0,536 km)  
Z nach K (Länge: 1,391 km)  
U nach E (Länge: 1,451 km)  
K nach G (Länge: 0,748 km)  
O nach V (Länge: 0,633 km)  
B nach H (Länge: 1,589 km)  
X nach H (Länge: 0,883 km)  
M nach I (Länge: 0,872 km)  
F nach S (Länge: 2,100 km)  
Q nach T (Länge: 1,080 km)  
D nach C (Länge: 1,595 km) (Gesamtlänge: 12,878 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5007 060 der A 1

K nach G (Länge: 0,558 km)  
U nach V (Länge: 0,143 km)  
F nach M (Länge: 0,709 km)  
C nach L (Länge: 0,439 km)  
E nach Q (Länge: 0,484 km)  
H nach Q (Länge: 1,104 km)  
X nach I (Länge: 1,228 km)  
Z nach N (Länge: 0,591 km)  
Z nach B (Länge: 0,426 km)  
D nach T (Länge: 0,260 km) (Gesamtlänge: 5,942 km)

gemäß § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz – FStrG – die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden nach § 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz – FStrG – zur Bundesautobahn 1 gewidmet.

Die verlassenen Verbindungsstrecken im Netzknoten 5007 055 der A 1/A 4

F nach G (Länge: 0,872 km)  
K nach L (Länge: 0,419 km)  
L nach P (Länge: 0,395 km)  
D nach R (Länge: 1,330 km)  
Q nach V (Länge: 0,831 km)  
X nach R (Länge: 0,729 km)  
Q nach T (Länge: 0,935 km)  
U nach W (Länge: 0,897 km)  
H nach I (Länge: 0,338 km)  
I nach K (Länge: 0,397 km)  
(Gesamtlänge A1: 7,143 km)

B nach C (Länge: 1,348 km)  
E nach S (Länge: 0,748 km)  
(Gesamtlänge A4: 2,096 km)

sowie die verlassenen Verbindungsstrecken im Netzknoten 5007 060 der A 1

R nach B (Länge: 0,608 km)  
C nach L (Länge: 0,399 km)  
D nach O (Länge: 0,683 km)  
F nach M (Länge: 0,718 km)  
H nach Q (Länge: 1,120 km)  
K nach G (Länge: 0,547 km)  
R nach I (Länge: 1,117 km)  
E nach Q (Länge: 0,501 km) (Gesamtlänge: 5,693 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 (4) FStrG eingezogen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2020, S. 554

### 605. Umstufung von Teilstrecken an Landesstraßen L 50, StädteRegion Aachen

Ministerium für Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-14/341

Düsseldorf, den 13. November 2020

Auf dem Gebiet der Stadt Baesweiler, StädteRegion Aachen, Regierungsbezirk Köln, hat sich durch den Bau der L 50 Ortsumgehung Baesweiler-Setterich die Verkehrsbedeutung der L 50 (alt) geändert.

In diesem Zusammenhang werden die

Teilstrecken der L 50 (alt)

- 1.) von NK 5003 087 O nach NK 5003 072 A  
von Station 0,237 nach Station 0,976  
(Länge: 0,739 km)
- 2.) von NK 5003 072 O nach NK 5003 052 O  
von Station 0,000 nach Station 0,597  
(Länge: 0,597 km)
- 3.) von NK 5003 052 nach NK 5003 065 B  
von Station 0,000 nach Station 0,534  
(Länge: 0,534 km)  
(Gesamtlänge: 1,870 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5003 072

- 4.) A nach B (Länge: 0,039 km)
- 5.) B nach C (Länge: 0,012 km)
- 6.) C nach A (Länge: 0,011 km)  
(Gesamtlänge: 0,062 km)

mit Wirkung zum

1. Januar 2021

gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW zur Kreisstraße 8 (Ziffer 3) (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast der StädteRegion Aachen und zur Gemeindestraße (Ziffern 1, 2 und 4-6)

(§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Baesweiler abgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2020, S. 555

#### 606. Umstufung von Teilstrecken an Landesstraßen L 233 Stadt Aachen

Ministerium für Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-42/343

Düsseldorf, den 13. November 2020

Auf dem Gebiet der Stadt Aachen, StädteRegion Aachen, Regierungsbezirk Köln, hat sich im Bereich der Anschlussstelle Aachen-Lichtenbusch (A 44/B 258/L 233) die Verkehrsbedeutung der Landesstraße 233 verändert.

Die Teilstrecke der L 233

von NK 5202 083 nach NK 5202 047 A  
von Station 0,000 nach Station 0,111

(Länge: 0,111 km)

wird mit Wirkung zum

1. Januar 2021

nach § 2 (3a) FStrG zur Bundesstraße aufgestuft und wird Bestandteil der B 258.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2020, S. 556

#### 607. Umstufung von Teilstrecken an Landesstraßen L 11, StädteRegion Aachen

Ministerium für Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-14/342

Düsseldorf, den 13. November 2020

Auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler, StädteRegion Aachen, Regierungsbezirk Köln, hat sich im Bereich der Anschlussstelle Eschweiler-Ost (A 4/B 264/L 11) die Verkehrsbedeutung der Landesstraße 11 verändert.

Die Teilstrecke der L 11

von NK 5103 104 nach NK 5103 081  
von Station 0,000 nach Station 0,126

(Länge: 0,126 km)

wird mit Wirkung zum

1. Januar 2021

nach § 2 (3a) FStrG zur Bundesstraße aufgestuft und wird Bestandteil der B 264.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2020, S. 556

**608. Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen L 321, Stadt Wiehl**

Ministerium für Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-14/340

Düsseldorf, den 13. November 2020

Auf dem Gebiet der Stadt Wiehl, Oberbergischer Kreis, Regierungsbezirk Köln, wurden Teilstrecken der L 321 und L 336 neu gebaut. In diesem Zusammenhang hat eine Teilstrecke der L 321 ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und wird

von NK 5011 023 O nach NK 5011 017 A  
von Station 0,000 nach Station 0,052  
(Länge: 0,052 km)

gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung zum

1. Januar 2021

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Wiehl abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2020, S. 557

**609. Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen L 257, Stadt Düren**

Ministerium für Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-14/345

Düsseldorf, den 12. November 2020

Auf dem Gebiet der Stadt Düren OT Merken, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln, hat sich infolge des Tagebaus Inden die Netzstruktur im Landesstraßennetz verändert. In diesem Zusammenhang haben die Teilabschnitte der L 257

- 1) von NK 5104 085 O nach NK 5104 019 O  
von Station 0,000 nach Station 0,523  
(Länge: 0,523 km)
- 2) von NK 5104 019 O nach NK 5104 089 O  
von Station 0,000 nach Station 0,773  
(Länge: 0,773 km)
- 3) von NK 5104 089 C nach NK 5104 024 E  
von Station 0,000 nach Station 1,412  
(Länge: 1,412 km)  
(Gesamtlänge 1-3: 2,708 km)

ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden mit Wirkung zum

1. Januar 2021

gemäß § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Düren abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2020, S. 557

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

610.            **1. Änderungsvereinbarung zur  
Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
vom 28. Dezember 2017  
zwischen  
dem Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-  
Kooperation“ – REK –, vertreten durch den  
Verbandsvorsteher Landrat Frank Puchtler,  
Immenburgstraße 22, 53121 Bonn  
– nachfolgend „REK“ genannt –  
und  
dem Rhein-Sieg-Kreis,  
vertreten durch den Landrat,  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg  
– nachfolgend „RSK“ genannt –**

Durch die Rückübertragung der Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der Abfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind, sowie der Abfälle aus Papier/Pappe/Kartonagen vom REK auf den Landkreis Neuwied ist eine 1. Anpassung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem RSK erforderlich.

### Artikel 1

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:  
Der vierte Absatz wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel 2

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Die Buchstaben a) und b) werden ersatzlos gestrichen.  
Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

### Artikel 3

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Der Buchstabe a) wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

### Artikel 4

§ 5 S. 2 wird wie folgt geändert:  
§ 5 Umsatzsteuerklausel  
... Dies gilt zumindest während der Übergangsfrist des § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31. Dezember 2022. ...

### Artikel 5

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Diese Vereinbarung tritt am

1. Januar 2021

in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist

und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln nach § 24 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

### Artikel 6

Diese Änderungsvereinbarung wird Bestandteil der derzeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Bonn, den 2. Dezember 2020

Für den Zweckverband „REK“

gez. Frank Puchtler Verbandsvorsteher	gez. Manfred Becker Sprecher der Geschäftsführung
---	--

gez. Sascha Hurtenbach Geschäftsführer
--

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

gez. Sebastian Schuster Landrat	gez. Christoph Schwarz Umweltdezernent
---------------------------------------	--

### Genehmigung

Zwischen dem Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung abgeschlossen worden.

Diese 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am  
1. Januar 2021

wirksam.

Köln, den 2. Dezember 2020

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6-404

Im Auftrag  
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 558

## **611.            Schornstiefegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 24 Stadt Köln**

Bezirksregierung Köln  
Dez. 34  
Az. 34.02.02-KB24KÖLN-

Köln, den 4. Dezember 2020

Gem. § 9 Schornstiefegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirt-

schaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 24 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln durch Veröffentlichung auf der Webseite [www.bund.de](http://www.bund.de) (24. August 2020, Kennz. 3543976) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk umfasst die Kölner Stadtteile Junkersdorf, Weiden sowie Teile von Köln-Lövenich.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Uwe Grotgans, 50933 Köln, mit Verfügung vom 18. November 2020 mit Wirkung vom

1. Januar 2021

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.“

Im Auftrag  
gez. M a u r

ABl. Reg. K 2020, S. 558

**612. Urkunde  
über die Neubildung der  
Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde  
an der Erft und die Aufhebung der  
Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 7 des Gesamtkirchengemeindegengesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Kirchengemeinde an der Erft“ wird mit Ablauf des

31. Dezember 2020

aufgehoben.

(2) Zum

1. Januar 2021

wird die Evangelische Trinitatis Kirchengemeinde an der Erft neu gebildet.

(3) Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft.

Artikel 2

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Köln-Nord.

Artikel 3

Die Grenzen der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft umfassen die Gemarkungen Töllhausen, Esch, Angeldorf, Eisdorf, Apartehöfe und Hep-

pendorf der Stadt Eisdorf (Rhein-Erft-Kreis) ohne die Fluren östlich der B 477 (Heppendorf) mit Ausnahme der Fluren 4 und 64, sowie die Stadtteile Glesch, Paffendorf, Zieverich, Bergheim, Kenten und Thorr der Kreisstadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis), zudem die Gemarkung Quadrath-Ichendorf der Kreisstadt Bergheim (Rhein-Erft Kreis) ohne die Fluren westlich der A61 (Ahe) in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 4

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft hat drei Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft.

Die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft.

Artikel 5

In der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft wird mit Ablauf des

31. Dezember 2020

wirksam.

Die Errichtung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft wird am

1. Januar 2021

wirksam.

Düsseldorf, den 4. November 2020

gez. B ö h m  
Das Landeskirchenamt

ABl. Reg. K 2020, S. 559

**613. Verfahren im Wasserrecht  
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
nach § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom  
24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94) in der derzeit  
geltenden Fassung**

Bezirksregierung Köln  
54.2-(13.6.2)-3-1-Dor

Köln, den 7. Dezember 2020

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung.



- 4.) von NK 5102 087 B nach NK 5102 088 O  
von Station 0,283 nach Station 0,409  
(Länge: 0,126 km)
- 5.) von NK 5102 088 C nach NK 5102 052 D  
von Station 0,000 nach Station 0,028  
(Länge: 0,028 km)
- 6.) von NK 5102 088 C nach NK 5102 052 D  
von Station 0,124 nach Station 0,969  
(Länge: 0,845 km)

sowie die Verbindungstrecken im Netzknoten 5102 083

- O nach A (Länge: 0,031 km)  
A nach B (Länge: 0,023 km)  
B nach C (Länge: 0,020 km)  
C nach O (Länge: 0,031 km)  
(Gesamtlänge: 0,105 km)

sowie die Verbindungsstrecke im Netzknoten 5102 087

- O nach B (Länge: 0,045 km)  
B nach C (Länge: 0,038 km)  
C nach O (Länge: 0,022 km)  
(Gesamtlänge: 0,105 km)

sowie die Verbindungsstrecke im Netzknoten 5102 088

- O nach B (Länge: 0,019 km)  
B nach C (Länge: 0,030 km)  
C nach O (Länge: 0,056 km)  
(Gesamtlänge: 0,105 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – die Eigenschaft einer Landesstraße und werden mit dem Tag der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der L 223.

Die Teilstrecken der bisherigen L 223

- 7.) von NK 5102 084 B nach NK 5102 049 O  
von Station 0,135 nach Station 0,413 alt  
(Länge: 0,278 km)
- 8.) von NK 5102 084 B nach NK 5102 049 O  
von Station 0,752 alt nach Station 1,578 alt  
(Länge: 0,826 km)
- 9.) von NK 5102 049 O nach NK 5102 052 D  
von Station 0,250 alt nach Station 0,609 alt  
(Länge: 0,359 km)
- 10.) von NK 5102 049 O nach NK 5102 052 D  
von Station 0,833 alt nach Station 1,024 alt  
(Länge: 0,191 km)
- 11.) von NK 5102 049 O nach NK 5102 052 D  
von Station 1,121 alt nach Station 1,294 alt  
(Länge: 0,173 km)
- 12.) von NK 5102 049 O nach NK 5102 052 D  
von Station 1,796 alt nach Station 1,944 alt  
(Länge: 0,148 km)  
(Gesamtlänge 7-12: 1,975 km)

haben jede Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 7 Abs. 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW

vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – mit dem Tag der Verkehrsfreigabe der neu gebauten L 223 (Ziffer 1-6) eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52064 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 1. Dezember 2020

Im Auftrag  
gez. Benjamin P i e r

ABl. Reg. K 2020, S. 560

#### **616. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am 15. Januar 2021, um 10:00 Uhr zu ihrer 78. Sitzung in den Stadtsaal der Stadt Frechen eingeladen worden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 78/1 Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher und Feststellung des/der Altersvorsitzenden
- TOP 78/2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 78/3 Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 78/4 Einführung und Verpflichtung des/der Vorsitzenden durch den Altersvorsitzenden/die Altersvorsitzende
- TOP 78/5 Wahl des/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 78/6 Einführung und Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende

- TOP 78/7 Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin und einer Stellvertretung
- TOP 78/8 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 78/9 Genehmigung der Niederschrift über die 77. Sitzung der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2019
- TOP 78/10 Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihrer Vertreter
- TOP 78/11 Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der beiden stellvertretenden Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherinnen
- TOP 78/12 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
- TOP 78/13 Bestellung der Vertreter der kdVz Rhein-Erft-Rur in die Verbandsversammlung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
- TOP 78/14 Übertragung der Festsetzungsbefugnis der obersten Dienstbehörde auf die Rheinischen Versorgungskassen (RVK)
- TOP 78/15 Mitteilungen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin
- TOP 78/16 Anregungen und Anfragen  
Frechen, 2. Dezember 2020

gez. Dr. L e h m a n n  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2020, S. 561

**617. Konstituierende (57.) Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung“ am 16. Dezember 2020, 9.30 Uhr, Kulturzentrum Lindlar, Wilhelm-Breidenbach-Weg 6, 51789 Lindlar**

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung durch den 1. stellv. Verbandsvorsteher und Übergabe der Sitzungsleitung an den Altersvorsitzenden
2. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
3. Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl des stellv. Vorsitzenden/der stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin
6. Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteher
7. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten des Zweckverbandes „civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung“ in Gremien der regio iT;  
h i e r : Gesellschafterversammlung  
Aufsichtsrat  
Beirat

8. regio iT GmbH – teilweise Veräußerung der mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft des privaten Rechts
9. regio iT GmbH – mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft sowie teilweise Veräußerung der mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft des privaten Rechts

**10. Mitteilungen**

Gummersbach, 1. Dezember 2020

gez. Landrat Jochen H a g t  
1. stellv. Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2020, S. 562

**618. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Nr. 1030  
h i e r : StädteRegion Aachen**

StädteRegion Aachen  
Der Städteregionsrat  
A 10 – Zentrale Dienste

Aachen, den 30. November 2020

Der Dienstausweis Nr. 1030 der StädteRegion Aachen, ausgestellt am 13. Februar 2020 auf den Namen Preba Demgenski, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, zuzuleiten.

Im Auftrag  
gez. P ü t z

ABl. Reg. K 2020, S. 562

**619. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels  
h i e r : Stadt Monschau**

Bei der Stadt Monschau ist ein Dienstsiegel, nachstehend näher bezeichnet, in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zum Auffinden des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Stadt Monschau, Zentrale Dienste, Laufenstraße 84, 52156 Monschau, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels: Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Stadtwappen im inneren Kreis, Beschriftung „Stadt Monschau“, im äußeren Kreis, Kennbuchstabe „I“ unter dem Stadtwappen.

Monschau, den 30. November 2020

Stadt Monschau  
Die Bürgermeisterin  
gez. Silvia M e r t e n s

ABl. Reg. K 2020, S. 562

**620. Aufgebot von Sparkassenbücher  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 301535555, 3073875324.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

1. März 2021

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 1. Dezember 2020

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 563

**621. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 334512068.

Aachen, den 3. Dezember 2020

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 563

**622. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381752815 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 2. Dezember 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 563

**E Sonstiges**

**623. Liquidation  
h i e r : Freundes- und Förderkreis der  
kfd im Erzbistum Köln e. V.**

Der Verein Freundes- und Förderkreis der kfd im Erzbistum Köln e. V. (VR 16655, AG Köln) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. November 2019 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Liquidatorinnen fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche beim Verein anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2020, S. 563

**624. Liquidation  
h i e r : Behinderten-Freundeskreis  
der Stadt Bedburg e. V.**

Auf der Mitgliederversammlung des Behinderten-Freundeskreis der Stadt Bedburg e. V. am 10. Januar 2020 wurde der Verein mit Stimmenmehrheit aufgelöst. Tag der Löschung im Vereinsregister 22. Mai 2020. Eintrag im AG Köln, Vereinsregister Nummer 300410. Als Liquidatoren wurden eingesetzt: Herr Uli Kissels (Bruchstraße 4, 50181 Bedburg) und Herr Thorsten Neubauer (Hauptstraße 92, 50181 Bedburg).

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 563

**625. Liquidation  
h i e r : „Verein zur Förderung der  
Mukoviszidoseforschung Aachen“**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein VR-Nr. 3157 Amtsgericht Aachen „Verein zur Förderung der Mukoviszidoseforschung Aachen“ ist durch Beschluss vom 3. September 2020 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 563

**626. Liquidation  
h i e r : Arbeitsgemeinschaft zur Förderung  
der Pneumologie, Thoraxchirurgie &  
Mukoviszidoseversorgung sowie der  
Schlaf- und Beatmungsmedizin an der  
Lungenklinik Köln-Merheim e. V.**

Der Verein VR 11367, AG Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich unter Darlegung von Grund und Höhe ihres Anspruchs bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 563

**627. Liquidation  
h i e r : Soulfire Köln e. V.**

Der beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter der Nummer 18507 eingetragene Verein „Soulfire Köln e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Dezember 2020 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 563

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.